

Eintreten für Gerechtigkeit

Der Festakt des Bayerischen Anwaltverbandes unter Leitung von Präsident Anton A. Mertl am Freitag (5. November 2010) in der Münchner Residenz stand anlässlich der Verleihung des Max-Friedlaender-Preises an Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber (Laudator: Erzbischof Dr. Reinhard Marx) unter dem Leitgedanken „Eintreten für Gerechtigkeit in der Gesellschaft“.

PSt Dr. Max Stadler erinnerte in seinem Grußwort an das bekannte Zitat von Bärbel Bohley: *„Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“*. Darin drücke sich die Enttäuschung darüber aus, dass der Rechtsstaat zwar Verfahrensregeln zur Verfügung stelle, damit aber noch nicht die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit garantiert sei.

Stadler betonte, dass jedoch auch rechtsstaatliche Verfahrensmaxime einen großen Wert hätten. Grundsätze wie beispielsweise das Recht auf Gehör seien „konkretisiertes Verfassungsrecht“. Es verwundere daher nicht, dass aus der Anwaltschaft an den Gesetzgeber Forderungen herangetragen würden, die das Verfahrensrecht betreffen. „Viele Bürgerinnen und Bürger sind beispielsweise nicht damit einverstanden, dass es haushalterischen Gründen das Prinzip der Mündlichkeit von Gerichtsverhandlungen eingeschränkt worden ist.“ Daraus resultierten Forderungen wie die nach einer Korrektur des § 522 ZPO, was somit keineswegs ein nebensächliches Thema sei.

Vielmehr gelte die Erkenntnis von Niklas Luhmann, dass es eine „Legitimation durch Verfahren“ gebe.

Umgekehrt werde aber auch ein zu starres Festhalten an Formalien oft als ungerecht empfunden. Dies habe schon vor vierzig Jahren Max Vollkommer in seinem Werk „Formenstrenge und prozessuale Billigkeit“ dargestellt. Ein aktuelles Beispiel aus der Gesetzgebung sei die Frage, ob Opfer der DDR-Strafjustiz mit Entschädigungsansprüchen an der Verfristung ihrer Anträge scheitern dürften. Der Bundesrat habe sich gerade heute (5.11.2010) für eine großzügig bemessene Verlängerung der Antragsfristen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz entschieden, ebenso zuvor schon der Bundestag.

Das Konzept des „Grundrechtsschutzes durch Verfahren“ habe, so Stadler, erst vor wenigen Tagen vor dem Bundesverfassungsgericht bei der Verhandlung über Dublin II eine große Rolle gespielt. Es gehe um die Frage, ob vor einer Überstellung Asylsuchender nach Griechenland gemäß den Dublin II-Regeln einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren sei. Das Bundesverfassungsgericht tendiere offenbar dazu, da es ein Anrecht auf effektiven Rechtsschutz gebe.

Das Bundesjustizministerium habe in einem anderen wichtigen Bereich bereits eine Reform auf den Weg gebracht: die Ungleichbehandlung von Strafverteidigern und anderen Anwälten in § 160 a StPO werde beseitigt. „Die Vertrauensverhältnisse aller Mandanten zu ihren Anwälten sind gleichermaßen schutzwürdig.“, betonte Stadler. Auch die von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Scharrenberger initiierten Neuregelungen zum besseren Schutz der Pressefreiheit, etwa durch höhere Hürden für

Durchsuchungen und Beschlagnahmen, seien ein Beispiel, wie man über Verfahrensregeln Grundprinzipien der Demokratie sichern könne, nämlich die Kontrollfunktion der Presse.

Auf der anderen Seite neige eine Mehrheit im Bundesrat dazu, den Richtervorbehalt in § 81 a StPO aufzugeben, da es sich hier in der Praxis nur noch um eine „Förmelei“ handle.

Schließlich, so Stadler, zeige sich die Bedeutung von Luhmanns Leitgedanken bei der aktuellen Debatte über eine bessere Partizipation der Bürger an politischen Entscheidungen (Stichwort: Stuttgart 21). Man dürfe die Legitimität der bewährten parlamentarischen Verfahren nicht in Frage stellen. Dies könnten aber noch ergänzt werden, etwa durch das Vorhaben der Koalition, über Petitionen (auch Gesetzespetitionen) bei einer bestimmten Anzahl von Unterstützern künftig zwingend im Plenum des Bundestags debattieren. Die sei, so Stadler, ein beachtliches Mehr an Bürgerbeteiligung. In diesen Zusammenhang würden auch die Bestrebungen nach mehr Transparenz bei kommunalpolitischen Entscheidungen (Stichwort: kommunale AG's und GmbH's) gehören.

An diesen aktuellen Beispielen zeige sich der hohe Stellenwert von Verfahrensregelungen. Diese könnten freilich selbst keine materielle Gerechtigkeit schaffen, aber verbesserte Rahmenbedingungen hierfür zur Verfügung stellen.

Entscheidend sei aber darüber hinaus das ständige Bemühen um materielle Gerechtigkeit. Dies sei, so Stadlers Schlussgedanke, immer ein zentrales Thema im Schaffen von Bischof Prof. Dr. Huber

gewesen. zwar hätten, wie dargelegt, Verfahren große Bedeutung für die Annäherung an die Gerechtigkeit. Aber im Kern gehe es doch um die materielle Gerechtigkeit. Für diese sei der zu Ehrende stets vorbildlich eingetreten. Bischof Prof. Dr. Huber reihe sich daher würdig ein in die großen Namen der Träger des Max-Friedlaender-Preises.